

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum  
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 28.

Weimar.

30. Dezember 1897.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in der Fassung des Gesetzes vom 7. April 1897, Seite 207.

## Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Handhabung des Gesetzes vom 12. April 1877  
über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen in der Fassung  
des Gesetzes vom 7. April 1897.

[127] Nachdem das Gesetz vom 12. April 1877 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Reg.-Bl. 1877 S. 53) durch das Gesetz vom 7. April 1897 (Reg.-Bl. 1897 S. 53) verschiedene Aenderungen erfahren hat, ertheilen wir den zur Handhabung dieser Gesetze berufenen Behörden im Anschluß an die Ausführungsverordnung vom 21. September 1877 (Reg.-Bl. 1877 S. 169) folgende

## Anferweisung.

### § 1.

In der Regel sind alle diejenigen Gewerbebetriebe, zu deren Ausübung nach der Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Von dieser Regel finden jedoch die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen statt.